

Merkblatt für das Abrechnungsformular nebenberuflicher Dozenten

Persönliche Daten

Bitte überprüfen Sie immer, ob die auf dem Abrechnungsformular eingetragenen persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung, LBV-Personalnummer) noch aktuell sind und korrigieren bzw. ergänzen Sie diese ggf. handschriftlich.

Umsatzsteuerbefreiung (§ 4 Nr. 21 UStG)

Nebenberufliche Dozenten bereiten bei der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart (DHBW Stuttgart) mit ihren Leistungen die Studierenden auf einen Beruf und auf eine staatliche Prüfung ordnungsgemäß vor. Die Dualen Hochschulen Baden-Württemberg vermitteln eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung.

Einkommensteuerbefreiung (§ 3 Nr. 26 EStG)

Nach Auskunft des Finanzministeriums Baden-Württemberg fällt die Tätigkeit der nebenberuflichen Dozenten unter die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 26 EStG. Träger der DHBW Stuttgart ist das Land Baden-Württemberg (rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtung). Die Gemeinnützigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG liegt aufgrund des nicht beschränkten Kreises der Auszubildenden vor. Einnahmen und Aufwandsentschädigungen für die nebenberufliche Lehrtätigkeit sind bis zu einem Jahresbetrag von derzeit 2.400 € steuerfrei.

Verjährung Lehr- und Prüfungsvergütung

Die Ansprüche unterliegen einer regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres der Entstehung.

Reisekostenerstattung

Rechtsgrundlage

Landesreisekostengesetz und die hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Ausschlussfrist/Verjährung Reisekosten

Die Reisekostenvergütung ist innerhalb von **sechs Monaten** zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Reise. Nach Ablauf der Ausschlussfrist können definitiv keine Reisekosten mehr erstattet werden.

Fahrtkosten

Erstattet werden nach Vorlage der Originalbelege die Fahrtkosten der 2. Klasse für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel (Bahn, S-Bahn, U-Bahn, Bus, etc.). Da Fahrpreismäßigungen (Zeit- und Mehrfahrtenkarten) auszunutzen sind, werden für mehrere anfallende Fahrten während eines Vorlesungszeitraums nur Mehrfahrtenkarten und keine Einzelfahrscheinereinstattet. Private Zeit-, Bezirks- und Netzkarten sowie die BahnCards sind, ohne dafür eine Kostenerstattung durch die DHBW Stuttgart zu erhalten, einzusetzen.

Wegstreckenentschädigung

Für die Berechnung ist grundsätzlich die kürzeste, verkehrsübliche Entfernung maßgebend. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs aus triftigem Grund beträgt die Entschädigung 25 Cent pro Km. Ohne triftigen Grund 16 Cent pro Km. Die triftigen Gründe sind unter Punkt 5 auf dem Abrechnungsformular anzugeben. Erstattet werden die aufgrund der Lehrtätigkeit an der DHBW Stuttgart veranlassten Mehrkilometer.

Tagegeld

Ist der Ort der hauptberuflichen Tätigkeit oder der Wohnort nicht Stuttgart, kann Tagegeld gewährt werden.

Bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden, aber weniger als 14 Stunden, beträgt das Tagegeld 6 €. Bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden, aber weniger als 24 Stunden, beträgt es 12 € und bei einer Abwesenheit von 24 Stunden beläuft es sich auf 24 €.

Bei unentgeltlicher Verpflegung wird das Tagegeld entsprechend gekürzt.

Übernachtungsgeld

Voraussetzung für die Erstattung von Übernachtungskosten ist das Vorliegen der Notwendigkeit der Übernachtung. Die Erstattung von Hotelkosten am Vortag vor Vorlesungsbeginn und während des Vorlesungsblockes ist von mehreren Faktoren abhängig: z.B. unzumutbare Wegstrecke, Anzahl der Vorlesungsstunden und damit die Dauer der Reise. Es bestehen keine Bedenken, die Übernachtungskosten und das in diesem Zusammenhang stehende Tagegeld während eines Vorlesungsblockes zu erstatten, wenn die tägliche Wegstreckenentschädigung diese überschreiten und eine max. Vorlesung von 8 Stunden erbracht wurde. Auf Nachweis (Rechnung) beträgt der maximale Erstattungsbetrag 80,00 € pro Übernachtung. Darüber hinausgehende Mehrkosten können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erstattet werden. Die Begründung muss in schriftlicher Form zusammen mit der Hotelrechnung vorgelegt werden.

Nebenkosten

Parkgebühren und Portokosten können grundsätzlich nur auf Nachweis (Rechnung, Beleg) erstattet werden.

Kosten für Kopien können grundsätzlich nicht als Nebenkosten anerkannt werden. Kopien sind über die DHBW Stuttgart an die Firma Schwabenprint zur Vervielfältigung zu geben oder in einzelnen Notfällen direkt an der DHBW Stuttgart zu fertigen.

Taxikosten

Taxikosten können auf Nachweis (Beleg) nur in Ausnahmefällen mit entsprechender schriftlicher Begründung erstattet werden.